

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Transport, den Versand, die Lagerung und die Lieferung von Sachen und/oder für die Erbringung von Dienstleistungen durch die Oldenburger|fritom B.V.**

**I. Allgemeiner Teil**

Artikel 1 – Definitionen

In diesen Bedingungen bezeichnet:

- Oldenburger|fritom: die Oldenburger|fritom B.V., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht, mit satzungsmäßigem Sitz in Veendam und Geschäftssitz in Veendam, de Zwaaiikom 24, eingetragen im Handelsregister der Handelskammer unter der Nummer 02333583 .
- Adressat: die Person, an die Oldenburger|fritom im Auftrag des Auftraggebers Sachen ausliefert oder zustellt.
- Auftraggeber: die natürliche oder juristische Person, zu deren Gunsten durch oder auf Veranlassung von Oldenburger|fritom Werk- und/oder Dienstleistungen erbracht werden, oder den Rechtsnachfolger dieser Person.
- Vertrag: den zwischen Oldenburger|fritom und dem Auftraggeber geschlossenen und durch beide unterzeichneten schriftlichen Vertrag oder das/die durch den Auftraggeber zum Zeichen seines Einverständnisses unterzeichnete schriftliche Angebot/Offerte von Oldenburger|fritom.
- Geschäftsbedingungen: diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Artikel 2 – Anwendungsbereich

1. Diese Bedingungen finden Anwendung auf alle zwischen Oldenburger|fritom und dem Auftraggeber geschlossenen Verträge einschließlich des Vertrags im oben definierten Sinne. Die Geschäftsbedingungen wurden dem Auftraggeber vor oder bei Abschluss des Vertrags bereitgestellt.
2. Oldenburger|fritom weist hiermit die Anwendbarkeit von (allgemeinen) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ausdrücklich zurück.
3. Oldenburger|fritom behält sich das Recht vor, diese Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern. Änderungen treten innerhalb von dreißig (30) Tagen nach deren Bekanntgabe gegenüber dem Auftraggeber in Kraft.

4. Die Bestimmungen, die auf den Vertrag Anwendung finden, falls dieser ein Rechtsverhältnis im Bereich des Transports von Gütern umfasst, wurden innerhalb dieser Geschäftsbedingungen in Kapitel I (Allgemeiner Teil) und Kapitel II (Besonderer Teil – Transport) aufgenommen.
5. Die Bestimmungen, die auf den Vertrag Anwendung finden, falls dieser ein Rechtsverhältnis im Speditionsbereich umfasst, wurden innerhalb dieser Geschäftsbedingungen in Kapitel I (Allgemeiner Teil) und Kapitel III (Besonderer Teil – Spedition) aufgenommen.
6. Die Bestimmungen, die auf den Vertrag Anwendung finden, falls dieser ein Rechtsverhältnis im Bereich der Lagerung von Gütern umfasst, wurden innerhalb dieser Geschäftsbedingungen in Kapitel I (Allgemeiner Teil) und Kapitel IV (Besonderer Teil – Lagerung) aufgenommen.
7. Falls der Vertrag unter zwei oder mehr der oben in Absatz 4 bis 6 dieses Artikels genannten Rechtsverhältnisse fällt, finden die für jede dieser Arten von Rechtsverhältnissen geregelten Bestimmungen aus diesen Geschäftsbedingungen nebeneinander Anwendung, außer soweit diese Bestimmungen nicht mit der Art des Vertrags vereinbar sind oder deren Zweck in Verbindung mit der Art des Vertrags einer solchen Anwendung entgegensteht.

#### Artikel 3 – Angebot

Jedes Angebot von Oldenburger|fritom ist unverbindlich und basiert auf Daten, Unterlagen, Zeichnungen und dergleichen, die durch den Auftraggeber oder auf dessen Veranlassung bereitgestellt worden sind, sofern nicht im Angebot ausdrücklich schriftlich anders geregelt. Falls einschlägig, fallen zusätzlich zu einem Angebot Zuschläge an, sofern nicht im Angebot ausdrücklich schriftlich anders geregelt. Die häufigsten Zuschläge sind in der Übersicht Konditionen & Bestimmungen (die als Anlage I diesen Geschäftsbedingungen beigelegt ist) aufgeführt.

#### Artikel 4 – Vertrag

1. Der Vertrag gibt den Inhalt der zwischen den Parteien getroffenen Absprachen korrekt und vollständig wieder.
2. An mündliche Zusagen, die durch weisungsgebundene Mitarbeiter von Oldenburger|fritom getätigt werden, und Absprachen, die mit diesen getroffen werden, ist Oldenburger|fritom nicht gebunden.
3. Diese Bedingungen sind auch gültig wenn ein oder mehrere Aufträge an Oldenburger|fritom vergeben sind ohne dass ein schriftliche Bestätigung (noch) nicht hat statt gefunden.
4. Oldenburger|fritom hat niemals die Verpflichtung ein Auftrag zu akzeptieren.

#### Artikel 5 – Preise

1. Die von Oldenburger|fritom angegebenen und/oder vereinbarten Preise verstehen sich in Euro, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart. Diese Preise verstehen sich zuzüglich Umsatz- und anderer Steuern und zuzüglich Abgaben.
2. Oldenburger|fritom hat das Recht, die angegebenen und/oder vereinbarten Preise im Falle einer Erhöhung der Preise für durch Oldenburger|fritom von Dritten zu beziehende Güter, Rohstoffe oder Teile sowie bei einer Erhöhung von Löhnen, Sozialabgaben, Frachtgebühren, Versicherungsbeiträgen, durch (halb-)staatliche Institutionen oder auf deren Veranlassung erhobenen Lasten (darin inbegriffen Ein- und/oder Durchfuhrabgaben) oder anderer Selbstkostenpreisbestandteile (darin inbegriffen Wechselkursschwankungen) und Lasten zu erhöhen. Dies gilt auch dann, wenn ohne Verschulden von Oldenburger|fritom Arbeiten außerhalb der bei Oldenburger|fritom geltenden normalen Arbeitszeiten verrichtet werden (müssen).
3. Für eine Preiserhöhung gemäß Absatz 2 dieses Artikels gelten die gleichen Zahlungsfristen, die auch für die ursprünglich angegebenen und/oder vereinbarten Preise galten, so dass der Teil der Preiserhöhung, der sich auf die bereits fällig gewordenen Raten bezieht, sofort fällig ist.
4. Alle von Oldenburger|fritom angegebenen Tarife verstehen sich vorbehaltlich etwaiger Tipp- und Druckfehler.

#### Artikel 6 - Bezahlung

1. Auf Bezahlungen finden die Zahlungsbedingungen von Transport und Logistik Niederlande (Transport en Logistiek Nederland) in ihrer neuesten Fassung (die diesen Geschäftsbedingungen als Anlage II beigefügt ist), Anwendung.

#### Artikel 7 – Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt, Zurückbehaltungsrecht und Pfandrecht

1. Die Gefahr hinsichtlich der durch Oldenburger|fritom an den Auftraggeber oder den Adressaten auszuliefernden oder zuzustellenden Sachen geht stets dauerhaft auf den Auftraggeber über, sobald der Auftraggeber oder der Adressat die Sachen entgegennimmt.
2. Alle im Rahmen des Vertrags gelieferten und noch zu liefernden Sachen verbleiben im alleinigen Eigentum von Oldenburger|fritom, bis alle Forderungen, die Oldenburger|fritom im Rahmen dieses Vertrags oder anderer gleichartiger Verträge gegen den Auftraggeber hat oder erwerben wird, in voller Höhe beglichen werden.
3. Oldenburger|fritom hat gegenüber jeder Person, die Herausgabe verlangt, ein Zurückbehaltungsrecht für Gelder, Sachen und Dokumente, die sie aufgrund des mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrags in ihrem Besitz hat.
4. Oldenburger|fritom kann das Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Auftraggeber und/oder dem Adressaten stets für sämtliche Beträge ausüben, die der Auftraggeber und/oder der Adressat gegenüber Oldenburger|fritom aus einem jeglichen Grund zum

jeweils gegenwärtigen Zeitpunkt schulden oder zu einem späteren Zeitpunkt schulden werden.

5. Wenn bei der Abrechnung ein Streit in Bezug auf den geschuldeten Betrag entsteht oder zu dessen Festlegung eine Berechnung notwendig ist, die nicht zügig erfolgen kann, ist der Auftraggeber, falls der Auftraggeber oder der Adressat die Lieferung verlangt, verpflichtet, den Teil, über dessen Fälligkeit sich die Parteien einig sind, unverzüglich zu begleichen und für die Bezahlung des durch ihn bestrittenen Teils oder des Teils, dessen Höhe noch nicht feststeht, eine Sicherheit zu leisten.
6. Es wird unterstellt, dass für alle Forderungen, die Oldenburger|fritom gegen den Auftraggeber, den Eigentümer und/oder den Adressaten erwerben wird, ein Pfandrecht im Sinne von Artikel 3:236 BW [Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande] an allen Sachen, Dokumenten und Geldern bestellt wird, die sie auf Grundlage des mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrags in ihrem Besitz hat oder haben wird.
7. Oldenburger|fritom kann vom Auftraggeber verlangen, dass die verpfändeten Sachen durch eine andere - nach alleiniger Beurteilung durch Oldenburger|fritom - gleichwertige Sicherheit ersetzt werden.
8. Auf erste Anforderung von Oldenburger|fritom wird der Auftraggeber eine Sicherheit für alle Beträge leisten, die der Auftraggeber auf Grundlage des Vertrags gegenüber Oldenburger|fritom schuldet oder noch schulden wird, darin inbegriffen, ohne darauf beschränkt zu sein, Fracht- und andere Gebühren, Steuern, Abgaben, Beiträge und andere Kosten, die Oldenburger|fritom zu Gunsten des Auftraggebers aufwendet oder aufwenden muss.

#### Artikel 8 – Höhere Gewalt

1. Oldenburger|fritom wird eine Pflichtverletzung nicht zugerechnet, wenn sich Oldenburger|fritom in einem Zustand höherer Gewalt befindet.
2. Unter höherer Gewalt auf Seiten von Oldenburger|fritom wird, sofern darin nicht bereits inbegriffen, verstanden: eine Pflichtverletzung, die Oldenburger|fritom nicht zugerechnet werden kann, da diese Pflichtverletzung weder durch Oldenburger|fritom verschuldet wurde noch kraft Gesetzes, aufgrund eines Rechtsgeschäfts oder nach den herrschenden Verkehrsauffassungen zu ihren Lasten geht. Dazu gehört auch der Fall, dass Oldenburger|fritom aufgrund einer (zurechenbaren) Pflichtverletzung oder Unachtsamkeit Dritter nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen. Als höhere Gewalt gelten auch:
  - a. betriebliche Störungen oder Unterbrechungen bei Oldenburger|fritom jeglicher Art und unabhängig davon, wie diese entstanden sind
  - b. verzögerte oder zu späte Zulieferung durch einen oder mehrere Lieferanten von Oldenburger|fritom
  - c. Transportschwierigkeiten oder -behinderungen jeglicher Art, durch die die Beförderung vom Auftraggeber oder Adressaten zu Oldenburger|fritom oder von Oldenburger|fritom zum Auftraggeber oder Adressaten erschwert oder verhindert wird

- d. Krieg(sgefahr), Aufruhr, Sabotage, Überschwemmung, Brand, Betriebsbesetzung, Streiks und geänderte staatliche Maßnahmen.
3. Im Falle höherer Gewalt hat Oldenburger|fritom innerhalb eines (1) Monats nach Entstehung des Umstandes, der eine höhere Gewalt darstellt, das Recht, nach eigener Wahl entweder die Ausführungsfrist zu ändern oder den Vertrag vollständig oder teilweise außergerichtlich aufzulösen, ohne schadenersatzpflichtig zu sein.
4. Nach Auflösung des Vertrags hat Oldenburger|fritom Anspruch auf Erstattung der durch sie bereits aufgewendeten Kosten und/oder auf Vergütung der durch sie bereits verrichteten Arbeitsleistungen.

#### Artikel 9 – Haftung und Entschädigung

1. Die Haftung von Oldenburger|fritom auf Grundlage des Vertrags ist außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von Oldenburger|fritom auf die Erfüllung der im Vertrag beschriebenen Verpflichtungen beschränkt.
2. Oldenburger|fritom haftet unter keinen Umständen für Betriebsunterbrechungsschäden, andere mittelbare Schäden – darin inbegriffen, ohne darauf beschränkt zu sein, Folgeschäden und entgangener Gewinn – und Schäden infolge einer Haftung gegenüber Dritten.
3. Oldenburger|fritom haftet unter keinen Umständen für Schäden an und/oder Diebstahl bzw. Verlust von Sachen des Auftraggebers und/oder Dritter, die Oldenburger|fritom aus einem beliebigen Grund in ihrem Besitz hat. Oldenburger|fritom haftet ebenso wenig für Schäden an und/oder Diebstahl bzw. Verlust von Sachen, die sich im oder am Geschäft befinden und die Oldenburger|fritom aus einem beliebigen Grund in ihrem Besitz hat.
4. Die Beschränkung beziehungsweise der Ausschluss der Haftung von Oldenburger|fritom für Schäden, die dem Auftraggeber und/oder Dritten im Rahmen der Ausführung des Vertrags entstehen, gilt auch und wird, soweit erforderlich, durch Oldenburger|fritom auch ausbedungen für die durch sie oder auf ihre Veranlassung beschäftigten (juristischen) Personen sowie die durch sie oder die letztgenannten Personen unmittelbar oder mittelbar eingesetzten Personen.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Oldenburger|fritom für alle Ansprüche Dritter auf Ersatz von Schäden, für die die Haftung von Oldenburger|fritom gegenüber dem Auftraggeber gemäß diesen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen ist freizustellen bzw. zu entschädigen.
6. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die durch die Sachen oder in Verbindung mit den Sachen, die Oldenburger|fritom anvertraut wurden, entstehen.
7. Der Auftraggeber haftet für Schäden, die durch Personen von Seiten des Auftraggebers, denen Oldenburger|fritom Zutritt zu ihrem Gelände gewährt hat, verursacht werden.
8. Der Auftraggeber haftet für alle Kosten, Schäden, Zinsen, Geldbußen, Sanktionen und Beschlagnahmen, darin inbegriffen Schäden aufgrund einer unterbliebenen oder verspäteten Begleichung von Zollverbindlichkeiten, die unmittelbar oder mittelbar aus dem Umstand resultieren, dass den Sachen, als diese Oldenburger|fritom angeboten wurden, nicht die vorgeschriebenen Dokumente oder aber falsche Dokumente beilagen,

oder die aus einem Umstand resultieren oder mit einem Umstand zusammenhängen, für den Oldenburger|fritom nicht haftet.

9. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Oldenburger|fritom alle Ansprüche Dritter auf Ersatz von Schäden, für die diese Geschäftsbedingungen eine Haftung des Auftraggebers gegenüber Oldenburger|fritom vorsehen freizustellen bzw. zu entschädigen.

#### Artikel 10 – Teillieferungen und Auslagerung

1. Oldenburger|fritom ist jederzeit berechtigt, den Vertrag in Teilen auszuführen und/oder andere Modalitäten zu handhaben.
2. Oldenburger|fritom ist jederzeit berechtigt, die Ausführung des Vertrags vollständig oder teilweise Dritten zu übertragen.

#### Artikel 11 – Europaletten

1. Sofern und soweit schriftlich zwischen den Parteien vereinbart, wird Oldenburger|fritom in Ländern innerhalb Europas, in denen ein Tausch von Europaletten möglich bzw. üblich ist, für einen Tausch von Europaletten zu den dafür durch Oldenburger|fritom dem Auftraggeber in Rechnung zu stellenden Kosten sorgen.
2. Der Tausch von Europaletten erfolgt zum Zeitpunkt der Auslieferung der Güter an den Auftraggeber oder Adressaten durch Oldenburger|fritom.
3. Oldenburger|fritom ist berechtigt, einen Tausch von Europaletten zu verweigern, wenn für die zu tauschenden Paletten Gutscheine angeboten werden.
4. Der Auftraggeber hat hinsichtlich der Qualität der zu tauschenden oder getauschten Europaletten keinerlei Anspruch gegen Oldenburger|fritom. Eine verlust-/ausfallbedingte Differenz von 5% gilt als zulässig.
5. Vorbehaltlich eines durch den Auftraggeber erbrachten Gegenbeweises gilt die Buchhaltung von Oldenburger|fritom als Beweis für die Bewegungen von Tauschpaletten.

#### Artikel 12 - Rücktritt

Falls der Auftraggeber innerhalb von 24 Stunden, bevor Oldenburger|fritom im Rahmen des Vertrags ursprünglich tätig werden sollte, vom Vertrag zurücktritt, ist Oldenburger|fritom berechtigt, dem Auftraggeber achtzig Prozent (80 %) des vereinbarten Betrags in Rechnung zu stellen.

#### Artikel 13 – Verpackung und Kennzeichnung

1. Durch den Auftraggeber oder auf dessen Veranlassung angebotene Sachen müssen adäquat verpackt sein. Oldenburger|fritom ist berechtigt, Sachen, die nicht adäquat verpackt sind, abzulehnen.
2. Oldenburger|fritom haftet nicht für Schäden, die infolge einer nicht adäquaten Verpackung an den Sachen entstehen.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Oldenburger|fritom im Rahmen des Vertrags angebotenen Sachen mit den folgenden Daten zu versehen (soweit zutreffend): Absender, Zielort, Nummer und Anzahl der Kolli, Referenznummer.

#### Artikel 14 – Sonstige Bestimmungen

1. Wenn eine oder mehrere Bestimmungen aus dem Vertrag, darin inbegriffen Bestimmungen aus diesen Geschäftsbedingungen, nichtig sind oder aufgehoben werden, bleibt der Vertrag im Übrigen in Kraft. Die Parteien werden über die nichtigen oder aufgehobenen Bestimmungen beratschlagen, um eine Ersatzregelung zu treffen.
2. Abweichungen von diesem Vertrag, darin inbegriffen Bestimmungen aus diesen Geschäftsbedingungen, sind nur dann gültig, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart und zum Zeichen des Einverständnisses von beiden Parteien unterschrieben wurden. Eine solche Abweichung gilt ausschließlich für die konkreten Angebote, Werkleistungen und Verträge, für die diese vereinbart wurden.
3. Ohne schriftliche Zustimmung von Oldenburger|fritom ist es nicht gestattet, auf irgendeiner Korrespondenz & Kommunikation mit Ihren (Privat-)Kunden Kontaktdaten von Oldenburger|fritom anzugeben.

#### Artikel 15 – Streitigkeiten und anwendbares Recht

1. Auf den Vertrag sowie alle weiteren Verträge, die daraus resultieren oder damit zusammenhängen, findet das niederländische Recht Anwendung.
2. Alle Streitigkeiten in Verbindung mit dem Vertrag oder weiteren Verträgen, die daraus resultieren oder damit zusammenhängen, werden in erster Instanz am Gericht (*Rechtbank*) Groningen anhängig gemacht; dies lässt das Recht der Parteien, ein Berufungs- oder Revisionsverfahren zu führen, unberührt.

## **II. Besonderer Teil – Beförderung**

#### Artikel 16 – Vertrag in Bezug auf den nationalen Transport von Sachen

1. Auf einen zwischen Oldenburger|fritom und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag in Bezug auf den nationalen Transport von Sachen finden neben den in Kapitel I dieser Geschäftsbedingungen aufgenommenen Bestimmungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Beförderung mit Kraftfahrzeugen [im Original: Algemene Vervoerscondities Motorvoertuigen 2002] in der neuesten Fassung (die als Anlage III diesen Geschäftsbedingungen beigefügt ist) Anwendung, sofern und soweit davon nicht in Kapitel I dieser Geschäftsbedingungen abgewichen wird.
2. Im Falle des nationalen Transports von Sachen ist der Auftraggeber verpflichtet dafür zu sorgen, dass der Ort, an dem die Sachen ausgeladen werden, für Lastwagenkombinationen mit folgenden Maßen erreichbar ist: BxH = 2,60 x 4,00 m.

#### Artikel 17 – Vertrag in Bezug auf den internationalen Transport von Sachen

1. Auf einen zwischen Oldenburger|fritom und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag in Bezug auf den internationalen Transport von Sachen findet neben den in Kapitel I dieser Geschäftsbedingungen aufgenommenen Bestimmungen das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr („CMR“) (das als Anlage IV diesen Geschäftsbedingungen beigelegt ist) Anwendung, wobei die in Artikel 13 dieser Geschäftsbedingungen genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Beförderung mit Kraftfahrzeugen ergänzend gelten, sofern und soweit davon nicht in Kapitel I dieser Geschäftsbedingungen abgewichen wird.
2. Im Falle des internationalen Transports von Sachen ist der Auftraggeber verpflichtet dafür zu sorgen, dass der Entladeort der Sachen für Lastwagenkombinationen mit folgenden Maßen erreichbar ist: LxBxH = 18,75 x 2,60 x 4,00 m.

#### Artikel 18 – Vertrag in Bezug auf den Transport von Sachen im Schienenverkehr

Auf einen zwischen Oldenburger|fritom und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag in Bezug auf den Transport von Sachen im Schienenverkehr finden neben den in Kapitel I dieser Geschäftsbedingungen aufgenommenen Bestimmungen die Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern, Anhang B zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr („COTIF“) vom 9. Mai 1980, das durch das Protokoll vom 3. Juni 1999 geändert wurde und seit dem 1. Juli 2006 in Kraft ist (und als Anlage V diesen Geschäftsbedingungen beigelegt ist) Anwendung, sofern und soweit davon nicht in Kapitel I dieser Geschäftsbedingungen abgewichen wird.

#### Artikel 19 – Vertrag in Bezug auf den Transport von Sachen im Luftverkehr

Auf einen zwischen Oldenburger|fritom und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag in Bezug auf den Transport von Sachen im Luftverkehr finden neben den in Kapitel I dieser Geschäftsbedingungen aufgenommenen Bestimmungen die Standard-IATA-Beförderungsbedingungen, die auf der Rückseite der IATA Airway Bill abgedruckt sind, sowie die Geschäftsbedingungen, auf die auf der besagten Rückseite verwiesen wird (als Anlage VI diesen Geschäftsbedingungen beigelegt), Anwendung, sofern und soweit davon nicht in Kapitel I dieser Geschäftsbedingungen abgewichen wird.

### **III. Besonderer Teil – Spedition**

#### Artikel 20 – Vertrag im Speditionsbereich

Auf einen zwischen Oldenburger|fritom und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag im Speditionsbereich finden neben den in Kapitel I dieser Geschäftsbedingungen aufgenommenen Bestimmungen die Niederländischen Speditionsbedingungen, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FENEX (Niederländische Organisation für Spedition und Logistik) (die als Anlage VII diesen Geschäftsbedingungen beigefügt sind) Anwendung, sofern und soweit davon nicht in Kapitel I dieser Geschäftsbedingungen abgewichen wird.

### **IV. Besonderer Teil – Lagerung**

#### Artikel 21 – Vertrag im Lagerungsbereich

Auf einen zwischen Oldenburger|fritom und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag im Lagerungsbereich finden neben den in Kapitel I dieser Geschäftsbedingungen aufgenommenen Bestimmungen die LSV Bedingungen der Fenex und TLN in der neuesten Fassung (die als Anlage VIII diesen Geschäftsbedingungen beigefügt ist) Anwendung, sofern und soweit davon nicht in Kapitel I dieser Geschäftsbedingungen abgewichen wird.

Sofern nicht anders vereinbart, finden die Geschäftsbedingungen, auf die oben verwiesen wird, in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung. Auf Anfrage werden die Geschäftsbedingungen kostenlos zugeschickt.

All diese Geschäftsbedingungen sind außerdem auf unserer Internetseite [www.Oldenburgerfritom.nl](http://www.Oldenburgerfritom.nl) veröffentlicht, und können kostenlos herunter geladen werden

## **Anlage I. Allgemeine Konditionen**

### *ALLGEMEINES*

Die untenstehenden Konditionen stellen die geltenden Mindestregelungen dar, sofern nicht in einer Offerte und/oder einem Angebot spezifischere Konditionen, Zuschläge oder abweichende Tarife angegeben sind.

### *BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN / ZUSCHLÄGE*

Tarife für Eilsendungen werden auf Anfrage mitgeteilt.

Alle Transporte werden per Wagen mit beweglicher Abdeckung/Tautliners durchgeführt, sofern nicht vorab schriftlich anders vereinbart.

Für internationale Sendungen gilt, dass alle Adressen, an denen beladen und ausgeladen wird, unter normalen Umständen für internationale Lastwagenkombinationen (LxBxH: 18,75 x 2,60 x 4,00 m) erreichbar sein müssen.

Bei internationalen Transporten ist kein Ausladen mittels Ladeklappe inbegriffen. Sollte an der Adresse, an der beladen und ausgeladen wird, eine Ladeklappe notwendig sein, hat der Auftraggeber dies ausdrücklich im Auftrag anzugeben.

Für nationale Sendungen gilt, dass alle Adressen, an denen beladen und ausgeladen wird, mindestens für einen Lastwagen mit den Maßen (LxBxH) 12 m x 2,60 m x 4,00 m erreichbar sein müssen (Citytrailer).

Sollte an der Adresse, an der beladen und ausgeladen wird, eine Ladeklappe notwendig sein, hat der Auftraggeber dies ausdrücklich im Auftrag anzugeben.

Wenn eine Adresse ausschließlich mit einem Lastwagen mit Kofferaufbau erreichbar ist, hat der Auftraggeber dies ausdrücklich im Auftrag anzugeben, die dadurch möglicherweise entstehenden Zusatzkosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Für den Einsatz von Lastwagen mit Kofferaufbau kann ein Zuschlag anfallen.

Die Tarife verstehen sich zuzüglich Transitkosten. Dies gilt u.a. für Innenstädte, Inseln, Seeländisch-Flandern (NL) und Zusatzkosten aufgrund von Umweltzonen und Lizenzgebieten.

Für ein Beladen oder Ausladen an einer Privatadresse fällt ein Zuschlag an.

Die Tarife gelten für normale, ungefährliche Güter.

Für Kollosendungen gilt eine maximale Länge von 175 cm und ein maximales Gewicht von 30 kg pro Kollo.

In der Offerte genannte Transitzeiten stellen lediglich eine Richtangabe dar, die auf unseren Erfahrungswerten basiert.

Transitzeiten gelten für Sendungen vom und aufs Festland. Für Inseln und Innenstädte gelten besondere Transitzeiten.

Transitzeiten gelten nur für normale 5-tägige Arbeitswochen.

Fahrverbote im Herkunftsland, im Bestimmungsland und in Transitländern, sowohl am Wochenende als auch in der Arbeitswoche, wurden dabei nicht berücksichtigt.

Der Tag der Abholung wird bei der Anzahl der Werktage im Rahmen der Transitzeit nicht mitgerechnet.

Aufgabe der Sendung bei einer Beförderung innerhalb der Niederlande: mindestens 1 Werktag im Voraus vor 15:00 Uhr.

Aufgabe der Sendung bei einer internationalen Beförderung: mindestens 1 Werktag im Voraus vor 13:00 Uhr.

Sendungen müssen am Tag der Abholung ab 08:00 Uhr versandbereit sein, sofern nicht anders vereinbart.

Die Tarife basieren auf Öffnungszeiten zwischen 08:00 und 17:00 Uhr. Alle abweichenden Zeiten, wie etwa eine feste Zeit oder Blockzeit, gelten als Fixgeschäft und werden in Rechnung gestellt.

Der Tarif beinhaltet die folgenden Zeiten für das Beladen und Entladen:

|                                   |                                      |
|-----------------------------------|--------------------------------------|
| Sendungen bis 1 Lademeter         | max. 15 Minuten                      |
| Sendungen von 1,1 -2 Lademeter    | max. 20 Minuten                      |
| Sendungen von 2,1 – 6 Lademeter   | max. 30 Minuten                      |
| Sendungen von 6,1 – 9 Lademeter   | max. 45 Minuten                      |
| Kompletter Wagen (13,6 Lademeter) | Benelux: 60 Minuten, EU: 120 Minuten |

Bei Überschreitung der für das Beladen/Entladen vorgesehenen Zeiten wird die Wartezeit in Rechnung gestellt.

Lieferung mit Ladeklappe bedeutet: ausgeladen am Boden, bis ersten Tür, sofern nicht anders ist vereinbart.

Lieferungen erfolgen ausschließlich auf Erdgeschossesebene. Lieferungen in höhere oder tiefere Etagen sind keine Standardleistung.

Internationale Lieferungen an Privatadressen sind keine Standardleistung.

Ergänzend zu den beim Tarif angegebenen Zusatzkosten können mögliche weitere Zuschläge anfallen, wie etwa:

Zusätzliche Lieferkosten bei externen, dem Einflussbereich von Oldenburger|fritom entzogenen Umständen:

- Angemeldet/nicht ausgeladen wegen .....; erneut liefern:
- Angemeldet/nicht ausgeladen wegen .....; Retoure seitens des Kunden
- Adressfehler; am selben Tag/auf derselben Fahrt an andere Adresse liefern
- Güter zur Abholung angemeldet, an Adresse aber keine Güter vorhanden

Dieselklausel: Der Dieselszuschlag (DZ) basiert auf dem landesweiten Treibstoffpreis von Shell für einen Liter an der Tankstelle. Dabei kontrolliert Oldenburger|fritom jeweils am 1. Werktag des Monats, ob der Zuschlag angepasst werden muss. Der Dieselszuschlag wird anhand des

Durchschnittspreis des Vormonats ermittelt. Für jede Erhöhung oder Absenkung des durchschnittlichen Dieselpreises um 0,015 € wird der Dieselaufschlag um 0,5 % erhöht oder gesenkt. Ein Negative Perzentile wird immer auf 0 % gestellt.

Mautgebühren: Wenn nicht in der Staffelung ausdrücklich anders angegeben, verstehen sich die Tarife einschließlich der für (die Route in) das Land üblichen Mautgebühren.

Die Tarife basieren auf den Sendungsdaten, die der Auftraggeber über die Website von Oldenburger|fritom eingegeben hat.

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, fällt für nicht über die Website angemeldete Sendungen ein Zuschlag an.

Versicherung: Eine ergänzende Transportversicherung wird ausschließlich auf schriftlichen Wunsch des Auftraggebers für den konkreten Auftrag zu den jeweils geltenden Kosten abgeschlossen.

Nachnahmesendungen werden nicht akzeptiert.

Lieferscheine (Inland: Abzeichnungsliste, International: CMR), die mit einer Unterschrift versehen sind, sind über unsere Website erhältlich.

Die Tarife basieren auf dem durch den Auftraggeber angegebenen Sendungsprofil.

#### TARIFBERECHNUNG

Die Tariftabelle für Sammelladungen basiert auf den ersten 2 Ziffern der Postleitzahl. Diese zwei Zahlen bestimmen, welche Zone/Tariftabelle für die Berechnung des Frachtpreises herangezogen wird. Abweichungen davon sind möglich.

Die Tarife gelten immer pro Sendung. Eine Sendung umfasst 1 Adresse, an der beladen wird, und 1 Adresse, an der ausgeladen wird.

Das kostenrelevante Gewicht bemisst sich nach dem tatsächlichen Bruttogewicht oder dem Volumengewicht, je nachdem, welches Gewicht höher ist, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.

Das Volumengewicht bemisst sich nach folgenden Ausgangspunkten:

|                  |                                         |
|------------------|-----------------------------------------|
| Europalette      | : 80 x 120 cm = 0,4 Lademeter = 720 kg  |
| Blockpalette     | : 100 x 120 cm = 0,5 Lademeter = 900 kg |
| 1 Lademeter      | : 1800 kg                               |
| 1 m <sup>3</sup> | : 330 kg                                |

Berechnung der Anzahl der Lademeter: Länge x Breite (in cm):24000 = z. B. Europalette  
120x80:24000=0,4 Lademeter.

Ein Stauverlust geht stets uneingeschränkt zu Lasten des Auftraggebers.  
Wenn die Güter über die Palette hinausragen, wird bei der Lademeterberechnung von den Maßen der Güter statt der Palette ausgegangen.  
Im Falle eines Tarifs pro Kilogramm: Das Maximum der vorangehenden Staffeln ist das Minimum der folgenden Staffeln.

Die Tarife verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.  
Bei erheblichen Steigerungen der Faktoren, die den Selbstkostenpreis bestimmen, behält sich Oldenburger|fritom das Recht vor, die Tarife zwischenzeitlich anzupassen oder einen Zuschlag zu berechnen.

#### *ADR-GÜTER*

Wenn ein Verlager gefährliche Stoffe befördern lassen möchte, müssen diese den gesetzlichen Anforderungen genügen. Der Verlager ist für die ordnungsgemäße Kennzeichnung, Verpackung und Dokumentation sowohl bei Beförderung im Straßenverkehr als auch bei multimodalem Verkehr verantwortlich.

Bei Beförderung von ADR-Gütern werden die Transitzeiten unter keinen Umständen garantiert. Bei Zweifeln hinsichtlich der Verpackung, Kennzeichnung und Dokumentation ist der Sicherheitsberater von Oldenburger|fritom jederzeit befugt zu entscheiden, eine Sendung vor einer genaueren Überprüfung nicht zu verladen. Zudem können zusätzliche Kontrollen unterwegs Verzögerungen verursachen.

Sendungen mit der Kennzeichnung „limited quantities“ (LQ) sind ADR-Sendungen.  
Für die Beförderung von ADR-Gütern fällt ein Zuschlag an.  
Es ist möglich, dass Klasse 1 und 7 nicht von der regulären ADR-Beförderung gedeckt sind. Solche Aufträge müssen gesondert angefragt werden.

#### *ÜBERSICHT ÜBER DIE VORGESCHRIEBENEN (EU-)AUSFUHR- UND EINFUHRDOKUMENTE*

Rechnung in 3-facher Ausfertigung, mindestens 1 Original und 2 Kopien, samt Frachtbrief.

Alle Exemplare sind mit einer Originalunterschrift (blau) und dem Firmenstempel des Exporteurs zu versehen.

Für Güter mit einem Ursprung aus der EU ist der Rechnung eine „Erklärung auf der Rechnung“ oder ein Ursprungszeugnis beizufügen.

Bei einem Verkauf außerhalb der EU ist eine Originalrechnung erforderlich. Auf dieser Rechnung ist deutlich anzugeben, dass es sich um eine Rechnung handelt. Darüber hinaus muss diese eine Rechnungsnummer tragen.

- Vom Importeur müssen folgende Daten bekannt sein:

- USt.-ID-Nummer / Handelsregisternummer
- Kontoverbindung, wie etwa Kontonummer
- Name und vollständige Adresse des Empfängers
- Telefonnummer und Ansprechpartner für das Ausladen und Anmelden der Sendung
- Anzahl der Kolli, Brutto- und Nettogewicht und Wert der Sendung
- Zahlungsbedingungen in Bezug auf die Transportkosten

- Die Güter müssen mit einem Etikett versehen werden, auf dem deutlich die Adresdaten des Absenders und des Empfängers angegeben sind.

- Packliste mit präziser Beschreibung der Güter (Anzahl, Gewicht und Volumen).

- Kosten in Bezug auf Zolldokumente trägt der Auftraggeber, wie auf dem Tarifblatt „Zuschläge“ angegeben.